



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/09

Dienstag, 6. Januar 2009

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2009 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 26.01.2009 bis 30.01.2009 angemeldet werden.

An zwei Hauptschulen entfällt der Anmeldetermin am 28.01.2009. Ersatzweise werden an diesen Schulen auch am 02.02.2009 Anmeldungen entgegengenommen.

Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen

26.01.2009 bis 02.02.2009 (außer am 28.01.2009)

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

a) Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15 (☎ 96 43 11)

b) Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230 (☎ 98 31 11)

Hauptschulen

26.01.2009 bis 30.01.2009)

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

(an der Erich-Fried-Schule zusätzlich Dienstag und Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr)

- a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 31650-12)
b) Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

Realschulen

26.01.2009 bis 30.01.2009

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

(an der Erich-Kästner-Realschule zusätzlich Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr)

- a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)
b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)
c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

Gymnasien

26.01.2009 bis 30.01.2009

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

- a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)
b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)
c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule (☎ 94 05 34)

26.01.2009 bis 30.01.2009

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr

Die Erich-Fried-Schule, die Elsa-Brändström-Schule (im Aufbau), die Erich- Kästner-Realschule und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule und Sport, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 133, 99-2264.

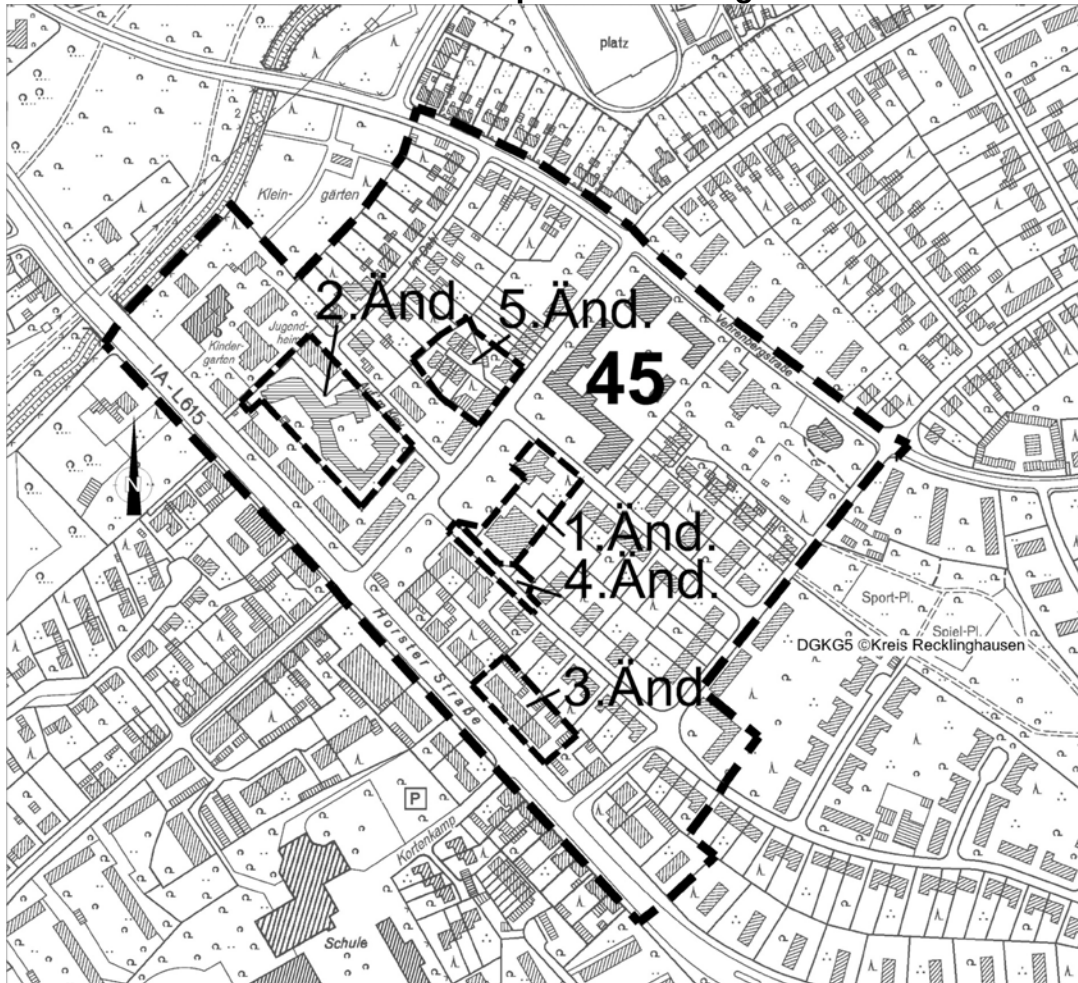
Der Bürgermeister

i. V.

- Weichelt -

Beigeordneter

**Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 45, 1., 2., 3., 4., 5. Änderung
Gebiet: Marktplatz Rosenhügel**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 und 1. bis 5. Änderung beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 45 (Aufhebungsverfahren), Gebiet: Marktplatz Rosenhügel, rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967, die 1. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 19.05.1969, die 2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 27.04.1973, die 3. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 06.05.1977, die 4. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 07.04.1981, die 5. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 15.01.2001, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom 31.10.2008 können in der Zeit

vom 14.01.2009 bis einschließlich zum 13.02.2009

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Zusätzlich liegen bereits folgende vorhandene, wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

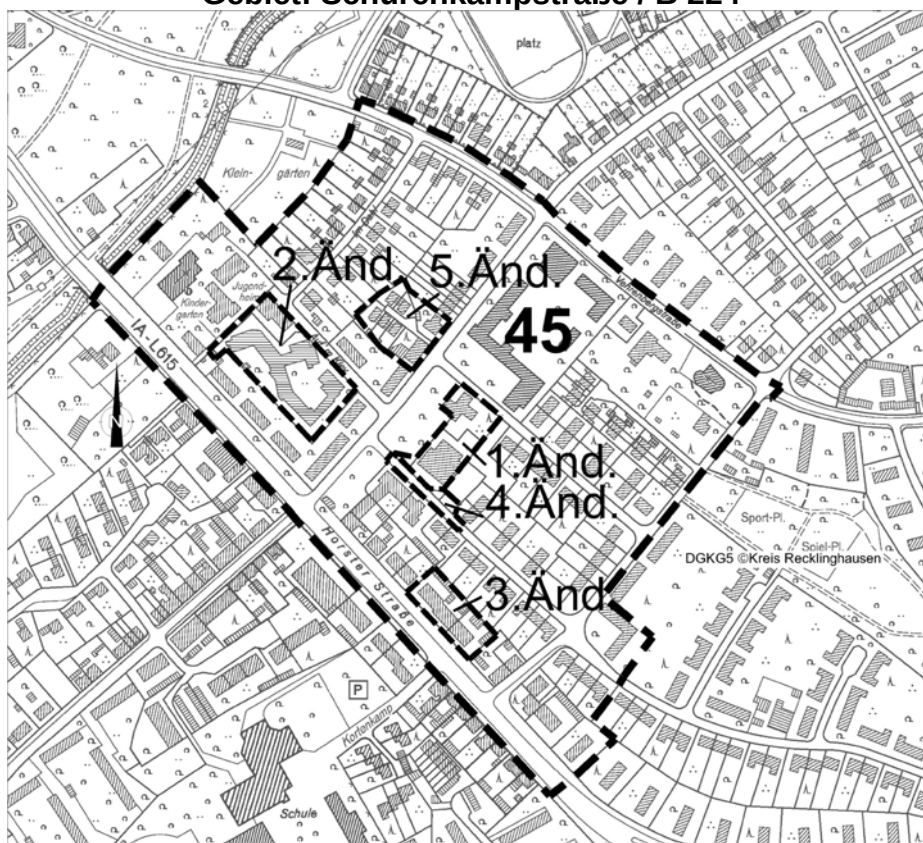
Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gladbeck, den 19.12.2008
Der Bürgermeister
I.V.

- Tum -
Stadtbaurat

**Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 16
Gebiet: Schürenkampstraße / B 224**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 (Aufhebungsverfahren), Gebiet: Schürenkampstraße / B 224, rechtsverbindlich seit dem 29.03.1961 und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom 03.11.2008 können in der Zeit

vom 14.01.2009 bis einschließlich zum 13.02.2009

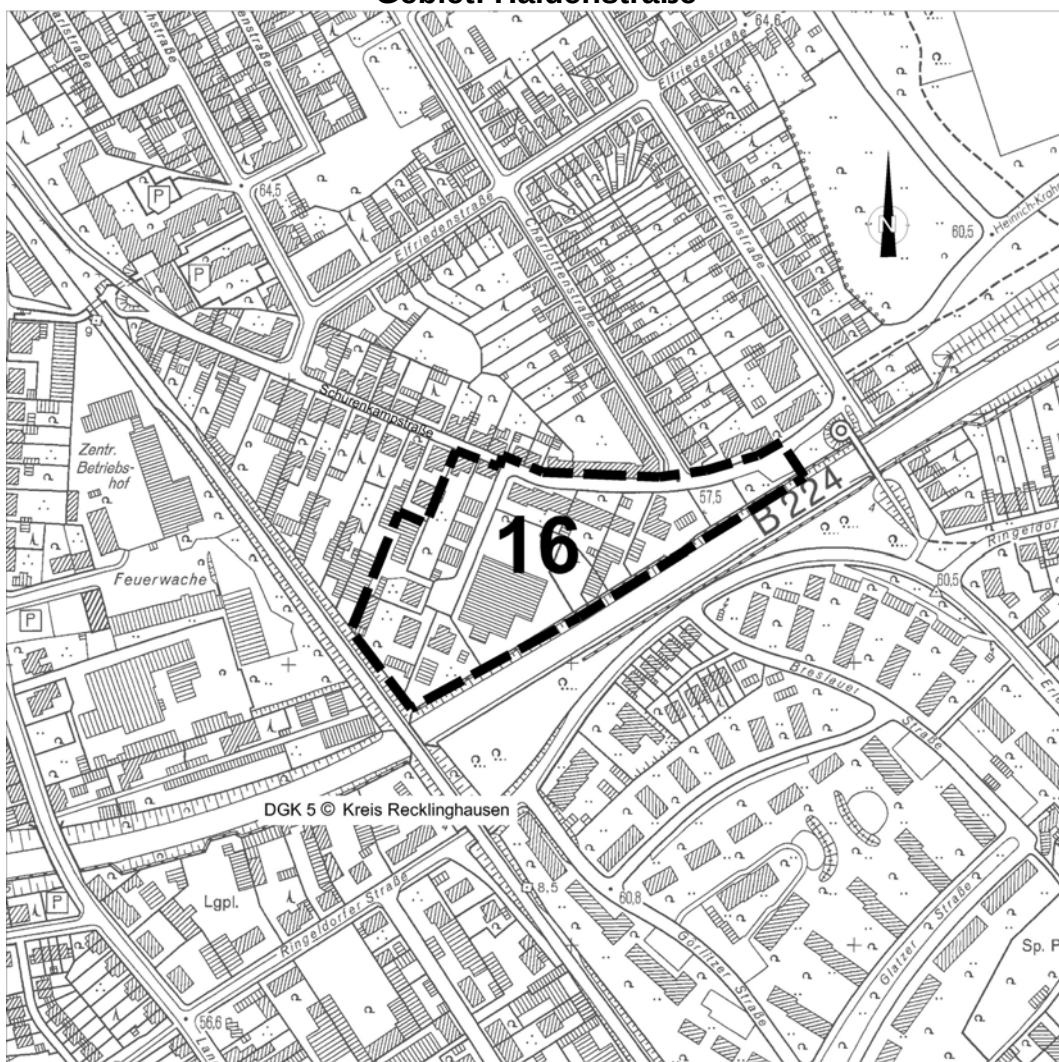
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gladbeck, den 19.12.2008
Der Bürgermeister
I.V.

- Tum -
Stadtbaurat

**Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 40a, 1. Änderung
Gebiet: Haldenstraße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 40a, 1. Änderung, beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 40a, 1. Änderung, Gebiet: Haldenstraße, in der Entwurfsfassung vom 31.10.2008 und die Begründung dazu in der Fassung vom 31.10.2008 können in der Zeit

vom 14.01.2009 bis einschließlich zum 13.02.2009

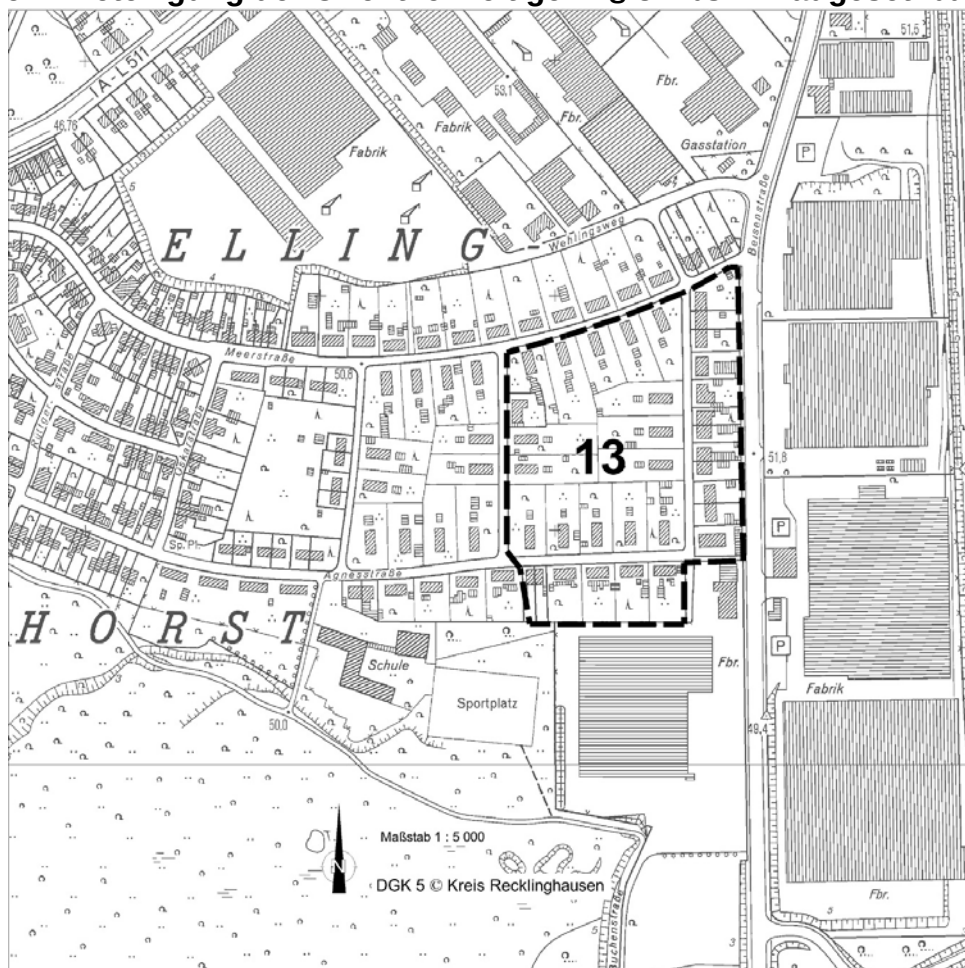
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gladbeck, den 19.12.2008
Der Bürgermeister
I.V.

- Tum -
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 13
Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Für das Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13 aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 13, Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.11.1962, und
- die Begründung vom 26.11.2008 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13

können vom **14.01.2009 bis einschließlich zum 28.01.2009** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 19.12.2008

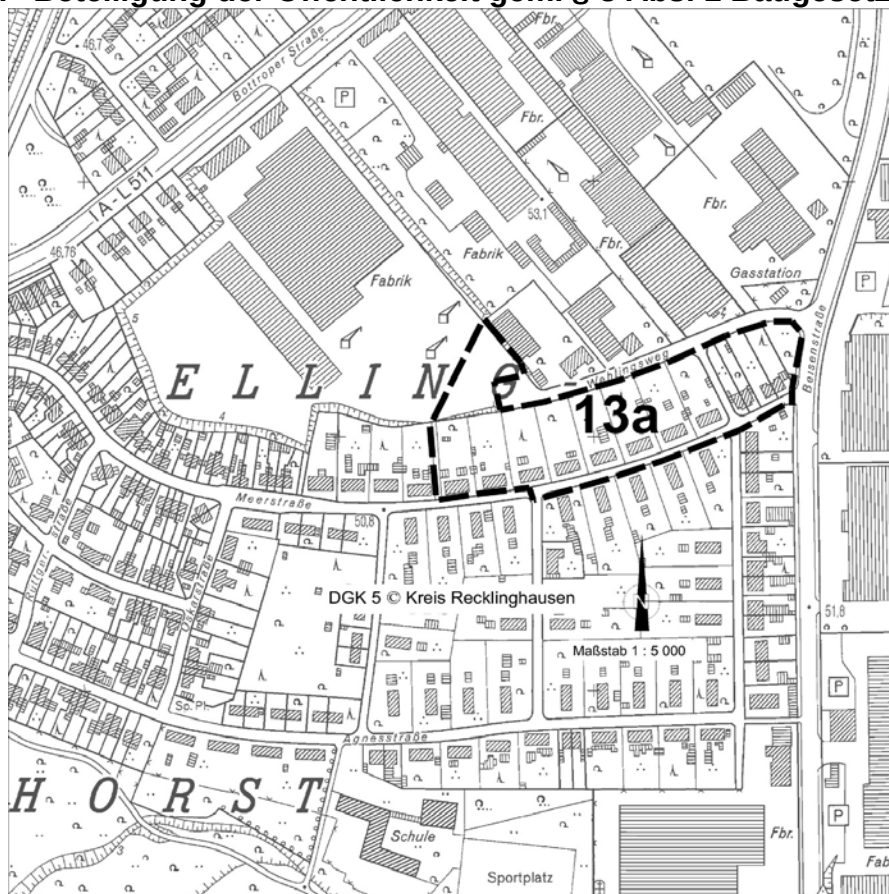
Der Bürgermeister

I.V.

Tum

Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 13a
Gebiet: Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Für das Gebiet Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13a aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 13a, Gebiet: Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße, rechtsverbindlich seit dem 30.12.1964, und
- die Begründung vom 28.11.2008 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13a

können vom **14.01.2009 bis einschließlich zum 28.01.2009** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

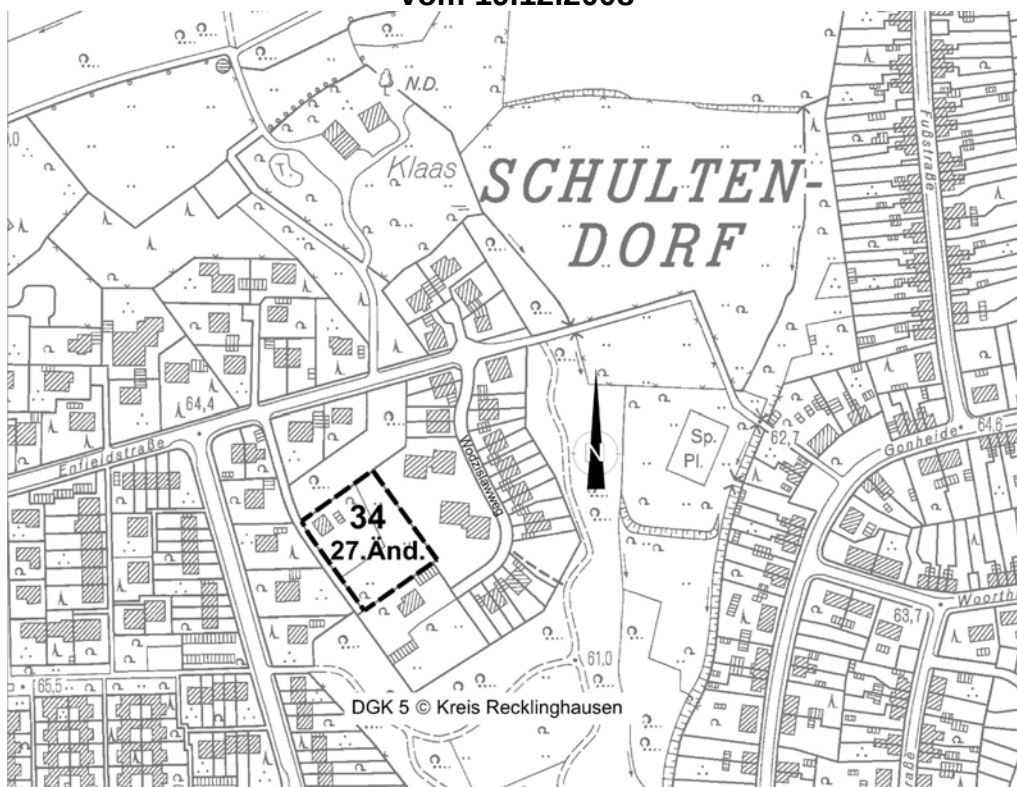
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 19.12.2008

Der Bürgermeister
I.V.

Tum
Stadtbaurat

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Rentfort-Nord (Wodzislawweg)
Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung
vom 19.12.2008



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006

(BGBl. I. S. 3316) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 715), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung, besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 27. Änderung ist auf dem Blatt „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Der seit dem 19.10.1998 rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. 34 -22. Änderung-, Gebiet: Rentfort-Nord, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 -27. Änderung- aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2008
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Jahresabschluss der IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der IWG - Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH - hat in ihrer Sitzung am 12.12.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.025.429,45 € und einem Ergebnis von 0,-- € ab.

Bestätigungsvermerk:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2007 (Bilanzsumme € 1.025.429,45, Jahresüberschuss € 0,00) sowie dem Lagebericht (Anlage 4) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, den 25. April 2008

Dr. Schumacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2007 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

19. Januar 2009 bis 30. Januar 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr) am zentralen Empfang im Innovationszentrum Wiesenbusch, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck, öffentlich aus.

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.